

Rechtsfragen der Anwendung des Videobeweises und technischer Neuerungen im Fußballsport

von Assessor *Stephan Götz*e und cand. iur. *Kathrin Lauterbach*, Bayreuth¹

Schwalben, Abseitstore und unberechtigte Platzverweise – glaubt man den Aussagen der Akteure im Rahmen der Fernsehberichterstattung, sind derartige Dinge auf dem Fußballplatz alltäglich. Jahrelang schien man sich hiermit mehr oder weniger arrangiert zu haben, da die entstehenden Vor- und Nachteile sich sportlich die Waage hielten. Mit der fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports haben jedoch falsche Schiedsrichterentscheidungen nicht nur sportliche Konsequenzen, sondern sind mit diesen zumeist auch schwerwiegende wirtschaftliche Folgen verbunden. Es mehren sich daher Rufe nach einer höheren Genauigkeit und erweiterten Überprüfbarkeit von Schiedsrichterentscheidungen².

I. Vorüberlegungen – Präzisierung der Fragestellungen

Da die Verwendung eines Videos als Beweismittel in Sportgerichtsverfahren auch bisher unbestritten möglich ist³, kann indes die Frage nur lauten, in welchem Umfang Fernsehaufzeichnungen oder andere technische Möglichkeiten zugelassen werden müssen. Vor der Klärung von Einzelfragen müssen grundlegende Unterscheidungen beachtet werden, denen die strenge Trennung zwischen der Verwendung des Videobeweises im Sportgerichtsverfahren und der unmittelbaren Anwendung während des Spiels zugrunde liegt.

1. Die Frage der allgemeinen Zulassung des *Videobeweises als Beweismittel* betrifft die Ausgestaltung des Sportgerichtsverfahrens. Regelmäßig muß hier ein materieller Anspruch des Sportlers oder Vereins bestehen (etwa nach §§ 11 Nr. 2, 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB [RuVerfO] bei einem Einspruch gegen Verwarnungen), über den Beweis erhoben werden muß. Hier ist zu klären, ob Beweismittel in rechtlich zulässiger Weise durch Rechtsgeschäft (Satzung) ausgeschlossen werden können. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung ist dabei der Umstand, daß das Spielergebnis selbst durch das

¹ Die Autoren sind Mitbetreiber der Internet-Homepage <http://www.sportrecht.org> und über diese zu erreichen.

² Etwa nach dem Spiel HSV gegen Hertha BSC vom 01.03.2003 (siehe hierzu die Übersicht bei <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/12/0,1872,2036172,00.html>) oder nach einem Tritt des Torhüters Lehmann, vgl. *Die Welt* v. 19.03.2003, *FAZ* v. 19.03.2003. Sachliche Bedeutung erlangen solche Forderungen vor allem durch erweiterte technische Möglichkeiten wie den Videobeweis, die Torkamera, das dreidimensionale Analysesystem „Virtual Replay“ und das sog. „Cairos-System“, zu letzterem vgl. nur *Die Welt* v. 28.01.2003; *Der Spiegel* v. 02.12.2002 und die Erläuterungen auf <http://www.cairosag.de>.

³ Vgl. zu dessen Anwendung *Eilers SpuRt* 1994, 79; *Hilpert WFV* Schriftenreihe Heft Nr. 38, S. 26.

Sportgerichtsverfahren nicht in Frage gestellt wird, sondern lediglich an Vorfälle während des Spiels weitere Rechtsfolgen geknüpft werden.

2. Sofern eine Rechtspflicht zur Einführung der Videobeweises unmittelbar auf dem Platz angemahnt und bei deren Verletzung ein Schadenersatzanspruch zugebilligt wird⁴, ist die Frage aufgeworfen, ob der Verein gegen den Verband materiellrechtlich einen Anspruch auf die Verwendung technischer Möglichkeiten während des Spiels hat. Ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus dem verbandseigenen Regelwerk, muß er durch Heranziehung des staatlichen Rechts begründet werden. Erst wenn man dies bejaht, stellt sich die Frage nach der Verwendung von Videoaufzeichnungen als Beweismittel in den jeweiligen Gerichtsverfahren und ist zu klären, ob Schadenersatz durch Neuansetzung des Spiels oder lediglich als Geldersatz zu leisten ist.

II. Sportrechtlicher Ausgangspunkt – Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen

Allgemeiner Konsens besteht über die Tatsache, daß nicht *jede* Entscheidung des Schiedsrichters unmittelbar auf dem Platz oder nachträglich überprüft und korrigiert werden kann, denn andernfalls wäre die Sportart Fußball praktisch undurchführbar. Jedoch widerspricht es gleichermaßen dem sportlichen Gerechtigkeitsgefühl, wenn ein „Phantomtor“⁵, ein „Phantompfiff“⁶ oder ein Platzverweis nach einer „Schwalbe“ nicht nur über ein Spielergebnis, sondern sogar über Meisterschaft oder Abstieg entscheiden sollen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen sportlicher Gerechtigkeit und den Zwängen der praktischen Durchführbarkeit versucht der DFB seit jeher durch die begriffliche Differenzierung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße zu lösen⁷. Unter *Tatsachenentscheidungen* werden dabei alle den tatsächlichen Ablauf des Fußballspiels betreffende Feststellungen des Schiedsrichters verstanden⁸. Hierzu zählen vor allem Entscheidungen über Tor, Abseitsstellung, Handspiel, aber auch die persönliche Bestrafung eines Spielers aufgrund eines unsportlichen Verhaltens. Demgegenüber soll ein *Regelverstoß* vorliegen, wenn der Schiedsrichter auf eine - richtige oder unrichtige - Tatsachenentscheidung

⁴ So *Wagner/Bücker* Haftung des DFB für Fehlentscheidungen des Schiedsrichters, Eigenverlag, Bremen, 2001.

⁵ Zu erinnern sei hier nur an das berühmte „Phantomtor“ vom Thomas Helmer im Spiel des FC Bayern München gegen den 1. FC Nürnberg in der Saison 1993/94, als der Schiedsrichter auf Tor entschied, obwohl der Ball seitlich am Torpfosten vorbei ins Aus gegangen war und niemals die Torlinie überschritten hatte; das Spiel endete 2:1, vgl. *Eilers* SpuRt 1994, 79.

⁶ Etwa im Spiel Hannover 96 gegen Hansa Rostock am 09.03.2003, vgl. *Die Welt* v. 11.3.2003 und die Übersicht bei <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/9/0,1872,2037257,00.html>. Der Protest wurde vom DFB-Sportgericht unter Hinweis auf die Vorgaben der FIFA am 20.3.2003 zurückgewiesen, vgl. DFB-Pressemitteilung vom 20.3.2003.

⁷ Vgl. *Hilpert* SpuRt 1999, 49 ff.; *PHBSportR/Summerer* 2. Teil/Rn. 334 ff. (S. 179).

⁸ *Lenz/Imping* SpuRt 1994, 226.

die Sportregeln fehlerhaft anwendet⁹. Ein einfaches Beispiel soll diese Differenzierung veranschaulichen: Eine *falsche Tatsachenentscheidung* ist gegeben, wenn der Unparteiische ein Foul im Strafraum wahrnimmt und auf Strafstoß entscheidet, obwohl der Tatort des Foulspiels außerhalb des Strafraums lag. Hingegen liegt ein *Regelverstoß* vor, wenn der Schiedsrichter das Foul zutreffend außerhalb des Strafraums wahrnimmt und regelwidrig auch hierfür auf Strafstoß als Sanktion entscheidet.

Zweck dieser Unterscheidung ist die unterschiedliche Behandlung beider Kategorien im Rahmen der späteren Überprüfbarkeit. Grundprinzip ist hier die Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen, womit diese jeglicher späteren Überprüfung entzogen sind. Hingegen sind Regelentscheidungen im schieds- bzw. verbandsgerichtlichen Wege überprüfbar, soweit sie spielentscheidende Bedeutung haben. Nach § 13 Nr. 1 d) RuVerfO können nur solche Einsprüche gegen die Wertung eines Bundesspieles eingelegt werden, „*die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen*“¹⁰. § 17 Nr. 2 c) RuVerfO bestimmt ergänzend, daß ein Einspruch „*unter anderem*“ auf einen Regelverstoß des Schiedsrichters gestützt werden kann, „*wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat*“. Konkrete Folge des Prinzips der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen ist damit, daß Verbandssportgerichte selbst bei evident falschen Tatsachenwahrnehmungen des Schiedsrichters hieraus resultierende Fehlentscheidungen nicht aufheben dürfen, sofern die getroffene Entscheidung über die anzuwendenden Spielregeln nur rechtmäßig war¹¹.

Die Differenzierung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße ist jedoch nur auf den ersten Blick inhaltlich zutreffend und hilfreich. Zunächst ist sie dem Vorwurf ausgesetzt, bei identischer Sachverhaltslage von DFB und FIFA unterschiedlich angewandt zu werden, was zu diametralen Ergebnissen führt. Dies belegen u.a. die Entscheidungen zu den Bundesligaspielen des VfB Leipzig gegen den FC Chemnitz im Jahr 1995 und dem Spiel des TSV 1860 München gegen den Karlsruher SC in der Saison 1997/98. Während das DFB-Sportgericht bei beiden Partien aufgrund des eindeutigen Sachverhalts einen schiedsrichterlichen Regelverstoß bejahte und Spielwiederholungen ansetzte, intervenierte die FIFA gegen diese Interpretationen und erklärte die Entscheidung des DFB-Sportgerichts für

⁹ Vgl. *Reichert* Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Aufl. 2001, Rn. 1697 a. Dabei wird ein subjektiver Maßstab angelegt, denn für die Beurteilung des Regelverstoßes ist nicht das tatsächliche objektive Geschehen auf dem Spielfeld relevant, sondern was der Schiedsrichter als solches wahrgenommen hat.

¹⁰ Siehe auch §§ 11 Nr. 2, 12 Rechts- und Verfahrensordnung DFB (Einspruch gegen Verwarnungen). Ausführlich *Hennes* WFV Schriftenreihe Heft Nr. 25, S. 42 ff., *Hilpert* SpuRt 1999, 49, 52 ff.

¹¹ *Lenz/Imping* SpuRt 1994, 226.

„nichtig“. Folglich kam es zu keiner Wiederholung der Partien. In beiden Fällen wurde als Grund angeführt, daß die Entscheidungen des Schiedsrichters entgegen der Auffassung des DFB Tatsachenentscheidungen seien¹². Diese Ambivalenzen sind aber nicht etwa eine Folge der falschen Anwendung der Unterscheidung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß durch DFB oder FIFA, sondern schon durch die ungenaue Definition dieses Begriffspaares und der dahinter stehenden Wertungsentscheidungen bedingt.

Zuvorderst bestehen damit grundlegende rechtliche Bedenken gegen die Unterscheidung. Obwohl der Begriff der Tatsachenentscheidung enorme Bedeutung hat, wird er in den Regelwerken des DFB und der FIFA nicht definiert¹³, womit gegen das Bestimmtheitsgebot von Normen als allgemeinem Rechtsgrundsatz (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG¹⁴) verstoßen wird. Diese definitorischen Unsicherheiten und die nicht durchführbare eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Kategorie führen zur unterschiedlichen Behandlung identischer Fälle¹⁵, je nachdem welches zuvor gefaßte Ergebnis nachträglich „juristisch“ belegt werden soll.

Die Unterscheidung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße bietet somit keinen rechtlich fundierten Anknüpfungspunkt und sollte künftig vermieden werden. Sachgerechter ist es, an der Ratio dieser Unterscheidung anzuknüpfen und klarzustellen, daß aus sportlichen Gründen ein erheblicher Kreis von Schiedsrichterentscheidungen nachträglicher Überprüfung entzogen bleibt. Derartige sportliche Besonderheiten sind für die am häufigsten zu findende Gruppe spielleitender Entscheidungen ohne unmittelbar spielentscheidenden Charakter regelmäßig anzunehmen. Ob Entscheidungen mit spielentscheidendem Charakter (wie etwa Tor, Abseits, Elfmeter) im Rechtsmittelverfahren überprüfbar sind, ist eine Frage des materiellen Verbandsregelwerkes, des sog. „DFB-Rechtes“. Dies ist nur zu bejahen, wenn ein solcher Anspruch im Regelwerk zugestanden wird (vgl. §§ 13 Nr. 1 d), 17 Nr. 2 c) RuVerfO) oder eine aufgrund ihrer groben Regelwidrigkeit untragbare Schiedsrichterentscheidung vorlag (in Fällen grober Willkür etwa).

Diese Sicht ermöglicht auch das Nachdenken über Einsatz und Verwertung technischer Neuerungen, denn diese sind damit nicht mehr dem Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit von Tatsachentscheidungen ausgesetzt, sondern müssen im Einzelfall unter Beweis stellen, daß sie entweder die Sicherheit von Schiedsrichterentscheidungen erhöhen oder der gerechten Entscheidungsfindung im Verbandsverfahren dienen, ohne jeweils sportliche Besonderheiten in den Hintergrund zu drängen.

¹² Medien Information der FIFA Communications Division vom 12.11.1997; *Hilpert SpuRt* 1999, 49 ff.

¹³ Lediglich Erläuterungen und Beispiele finden sich dazu im Zirkular Nr. 546 der FIFA vom 25.11.1994.

¹⁴ Zu dessen Anwendung im Sport siehe PHBSportR/*Summerer* 2. Teil/Rn. 251 ff. (S. 159).

¹⁵ Vgl. die Schreiben der FIFA an den DFB in den Fällen VfB Leipzig gegen FC Chemnitz und TSV 1860 München gegen Karlsruher SC bei *Hilpert SpuRt* 1999, 49, 51 f.

III. Anwendung des Videobeweises im Sportgerichtsverfahren

1. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Videobeweises im sportgerichtlichen Verfahren ist ein verfahrensrechtliches Mindestgebot. Auch wenn die DFB-Sportgerichte keine echten Schiedsgerichte sind¹⁶, nehmen sie in eine abschließende Zuständigkeit unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch, weshalb das Verfahren wesentlichen rechtsstaatlichen Vorgaben entsprechen muß¹⁷. Hierzu zählt auch die Tatsachenfeststellung vor Gericht, weshalb grundsätzlich die rechtsstaatlichen Beweismittel der §§ 371 ff. ZPO zuzulassen sind und diesen regelmäßig keine engeren Grenzen als in staatlichen Verfahren gesetzt werden dürfen¹⁸. In § 16 Nr. 3 RuVerfO werden Zeugen und Sachverständige ausdrücklich als Beweismittel benannt. Da im übrigen in § 16 Nr. 6 RuVerfO „sonstige Beweismittel“ erwähnt werden, geht auch die RuVerfO des DFB von der Anwendbarkeit *aller* Beweismittel der ZPO aus. Demgemäß sind auch nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts Fernsehbilder als Beweismittel im sportgerichtlichen Verfahren grundsätzlich verwertbar¹⁹. Der Beweis einer behaupteten Tatsache (etwa des „Nachtretens“ oder einer Schiedsrichterbeleidigung) kann deshalb auch durch Fernseh- oder sonstige Videoaufnahmen erfolgen, die als Augenscheinbeweis nach § 371 ZPO zu bewerten sind²⁰.

Es erübrigt sich daher das vertiefte Eingehen auf die Zulässigkeit einer (vertraglichen) Beweismittelbeschränkung in den Regelwerken des DFB. Grundsätzlich können auch im ordentlichen Gerichtsverfahren vertraglich bestimmte Beweismittel ausgeschlossen werden²¹. In Satzungen ist dies aber nur innerhalb der Grenzen des § 242 BGB zulässig, wobei sich die analoge Heranziehung der Gedanken des § 307 Nr. 12 BGB anbietet²².

Die vereinzelt gegen die Verwendung von Videoaufzeichnungen als Beweismittel vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen²³. Die befürchtete erhöhte Manipulationsgefahr ist ein allen Beweismitteln anhaftender Umstand und damit nicht Folge der Zulassung von Videoaufnahmen als Beweismittel, sondern der Überprüfungsmöglichkeit im Verbandsgerichtsverfahren überhaupt. Gleiches gilt für den angemahnten Autoritätsverlust

¹⁶ Vgl. Reichert (Fn. 9) Rn. 2530 ff.; PHBSportR/Summerer 2. Teil/Rn. 298 ff. (S. 171).

¹⁷ Grunsky WFV-Schriftenreihe Heft Nr. 24, S. 63, 64 f.; Pfister/Steiner Sportrecht von A-Z, S. 146; PHBSportR/Summerer 2. Teil/Rn. 279 ff. (S. 166); Reichert (Fn. 9) Rn. 2530 ff.

¹⁸ BGHZ 87, 337, 344; Buchberger Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 83; Grunsky (Fn. 17) S. 63, 66.

¹⁹ Urteil vom 14.03.1977 (6/76/77) in: Reschke Handbuch des Sportrechts, Band 1, Nr. 161611, S. 6.

²⁰ Allgemein zur Einordnung von Videoaufnahmen als Augenscheinbeweis Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann Übersicht vor § 371 ZPO Rn. 10 m.w.N.

²¹ Vgl. nur Stein/Jonas/Schumann vor § 128 ZPO Rn. 237 m.w.N.

²² Vormals § 11 Nr. 15 AGBG, vgl. zu Einzelheiten Ulmer/Brandner/Hensen § 11 AGBG Rn. 11.

²³ Weber WFV Schriftenreihe Heft Nr. 19, S. 14.

des Schiedsrichters²⁴. Auch dieser tritt eher dann ein, wenn eklatante Fehlentscheidungen nicht durch die Heranziehung der Fernsehbilder korrigiert werden.

Bestehen damit zwar gegen die Anwendbarkeit an sich keine Bedenken, ist jedoch in concreto zu differenzieren, ob es sich bei dem verbandsgerichtlichen Verfahren um ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges Verfahren handelt. Diese unterscheiden sich im Verfahrensgegenstand und der Art des Eingriffs in den Rechtskreis der Verfahrensbeteiligten.

2. Verwendung in Disziplinarverfahren

In Disziplinarverfahren wird gegen den Beschuldigten Spieler oder Verein eine Vereinsstrafe als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, die rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen muß und auch von der staatlichen Gerichtsbarkeit hierauf überprüft werden kann²⁵. Hier ist als Ausfluß des Gebots eines rechstaatlichen Maßstäben entsprechenden Verbandsverfahrens die Verwendung von Fernsehbildern und Videoaufzeichnungen als Beweismittel anerkannt²⁶.

Wird eine Regelwidrigkeit nicht bemerkt und deshalb nicht geahndet, kann der Videobeweis sowohl nach den Handhabungen des DFB als auch der FIFA zur Bestimmung des Tatbestandes und der richtigen Strafhöhe im nachträglichen Sportgerichtsverfahren eingesetzt werden²⁷. So kann beispielsweise auch ein vom Schiedsrichter während des Spiels unbemerkt gebliebenes und nicht geahndetes unsportliches Verhalten nachträglich aufgrund von Fernsehaufzeichnungen (neben Zeugenaussagen der Beteiligten) zu einer Strafe führen²⁸.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des DFB der Videobeweis in Verfahren zulässig, bei denen es um die Rechtmäßigkeit einer Spielstrafe geht. Wird beispielsweise ein Spieler fälschlicherweise mit einer Strafe belegt, die in aller Regel eine automatische Sperre nach sich ziehen würde, können Fernsehbilder eingesetzt werden, um seine Unschuld zu beweisen und die nachträgliche Sanktion zu verhindern²⁹.

3. Verwendung in Nichtdisziplinarverfahren

Hingegen wird in Nichtdisziplinarfällen die Verwendung von Fernsehaufzeichnungen als Beweismittel durch DFB und FIFA nicht gestattet³⁰. Begründet wird diese Beweismittelbeschränkung wiederum mit dem Institut der Endgültigkeit von

²⁴ Vgl. Weber (Fn. 23) S. 21.

²⁵ Pfister/Steiner (Fn. 17) S. 256; PHBSportR/Summerer 2. Teil/Rn. 352 ff. (S. 184); Vieweg SpuRt 1995, 97 f.

²⁶ Siehe FIFA-Zirkulare Nr. 499 vom 18.03.1993 und Nr. 546 vom 25. 11. 1994.

²⁷ Hilpert (Fn. 3), S. 26.

²⁸ Erinnerung sei an den Fall des nachtretenden Torwarts Lehmann, FAZ v. 19.03.2002. In der hierzu ergangenen Entscheidung Nr. 103/2001/2002 des DFB-Kontrollausschusses vom 19.03.2002 wird deshalb die Zulässigkeit der Verwendung von Fernsehaufzeichnungen als selbstverständlich vorausgesetzt.

²⁹ Hilpert (Fn. 3), S. 27.

³⁰ Hilpert (Fn. 3) S. 27; Weber (Fn. 23) S. 15. Bei Einsprüchen gegen Spielwertungen kann dieser Grundsatz „umgangen“ werden, wenn lediglich ein Vorhalt der Fernsehbilder erfolgt und als eigentliches Beweismittel dann nur die Aussagen der Beteiligten zugrunde gelegt werden.

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters³¹, weshalb das zumeist in Frage gestellte Spielresultat hinzunehmen sei.

Richtigerweise muß man jedoch die Autonomie des Sports nach Art. 9 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung dieser Praxis heranziehen. Verfahrensgegenstand in Nichtdisziplinarfällen sind Anwendung und Folgen von Spielregeln, insbesondere im Hinblick auf das Spielergebnis. Da diese aber grundsätzlich einer staatlichen Kontrolle entzogen sind, entfällt in diesem „rechtsfreien Raum des Sports“³² auch das für Disziplinarfälle entscheidende Gebot eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Sportverbände können also hier das Verfahren grundsätzlich selbst ausgestalten und damit auch die zulässigen Beweismittel bestimmen³³. Die Replizierung auf die Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen ist also auch in diesem Punkt obsolet. Im übrigen würde es sich dann auch nicht um ein Beweismittel-, sondern um ein Beweisthemenverbot handeln, welches wiederum nur durch Besonderheiten des Sports zu rechtfertigen. Da diese jedoch ihre Wurzeln in der Verbandsautonomie finden, ist auch hier die direkte Anknüpfung an sportarttypischen Besonderheiten rechtstechnisch klarer und zu bevorzugen.

Diese Grundsätze gelten auch für Einsprüche gegen die Spielwertung aufgrund eines Regelverstoßes des Schiedsrichters nach §§ 13 Nr. 1 d), 17 Nr. 2 c) RuVerfO. Auch wenn es der DFB bisher versäumt hat, eine ausdrückliche Beweismittelbeschränkung im Regelwerk vorzunehmen, ist ein solche aus den dargestellten Gründen als zulässig anzusehen. Da schon die Ausgestaltung des materiellrechtlichen Anspruchs auf Aufhebung der Spielwertung zur Regelungsautonomie des DFB gehört, kann er auch das Verfahren zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen selbst bestimmen³⁴.

4. Überschneidungen

Vom Grobraster der dargelegten Unterscheidung muß in Einzelfällen abgewichen werden, insbesondere wenn es zu den in zweierlei Hinsicht denkbaren Überschneidungen kommt.

Einerseits können Disziplinarmaßnahmen aufgrund von reinen Spielregeln ausgesprochen werden. Trotz des Ausspruches von Disziplinarmaßnahmen im weiteren Sinne³⁵ ist dann die Anwendung von Sportregeln Verfahrensgegenstand. Da deren Überprüfung der staatlichen

³¹ So *Weber* (Fn. 23) S. 15, vgl. auch FIFA-Zirkulare Nr. 499 vom 18.03.1993, Nr. 546 vom 25.11.1994.

³² So der prägnante Titel des Beitrages von *Pfister* Festgabe Zivilrechtslehrer 1993/1935, S. 457 ff.; zur Unterscheidung Spielregel – Rechtsregel siehe *Pfister* SpuRt 1998, 221 ff.

³³ Vgl. *Pfister/Steiner* (Fn. 17) S. 256, *Pfister* SpuRt 1998, 221, 224.

³⁴ Die oben dargestellten Erwägungen von BGHZ 87, 337, 344; *Grunsky* (Fn. 17) S. 63, 66 greifen hier nicht, da sie sich auf Disziplinarmaßnahmen beziehen. Auch *Grunsky* (Fn. 17) S. 70 f. lehnt demgemäß eine Überprüfung des Verfahrens der Tatsachenfeststellung des Verbandsgerichtes in diesen Fällen ab.

³⁵ Zu den Begriffen siehe *Pfister/Steiner* (Fn. 17) S. 256.

Gerichtsbarkeit entzogen ist, kann hier aufgrund der Verbandsautonomie das Verfahren selbst bestimmt und deshalb hinsichtlich der Beweismittel restriktiv ausgestaltet werden.

Andererseits kann auch bei Nichtdisziplinarmaßnahmen das Mitgliedschaftsverhältnis im engeren Sinn und damit eine schutzwürdige Rechtsposition betroffen sein, etwa die Berufsfreiheit des Sportlers nach Art. 12 GG bei Nominierungsentscheidungen für Wettkämpfe³⁶. Deshalb sind diese Fälle der Überprüfung durch die staatliche Gerichtsbarkeit nicht entzogen, so daß wiederum rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze einzuhalten sind und damit der Videobeweis zuzulassen ist³⁷.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß der Videobeweis als Beweismittel in Sportgerichtsverfahren mit Disziplinarmaßnahmen anerkannt ist. Soweit in Nichtdisziplinarverfahren keine der Überprüfung durch staatliche Gerichte unterfallenden Verfahrensgegenstände gegeben sind, begegnet sein Ausschluß keinen rechtlichen Bedenken. Hingegen muß der Videobeweis in übrigen Nichtdisziplinarverfahren aufgrund der rechtsstaatlichen Vorgaben uneingeschränkt angewendet werden.

IV. Unmittelbare Unterstützung und Kontrolle des Schiedsrichters während des Spiels

Kernpunkt aktueller sportpolitischer Auseinandersetzungen ist die Frage, ob und in welchem Umfang der DFB veranlaßt werden kann, den Videobeweis oder andere Neuerungen zur *unmittelbaren* Unterstützung oder Kontrolle *spielleitender* Entscheidungen des Schiedsrichters einzusetzen. Gedankliche Vorbilder sind hier etwa die Handhabungen im Eishockey, wo bereits während des Spiels Torentscheidungen mittels Videobeweises überprüft und korrigiert werden³⁸. Klarzustellen ist nochmals, daß es damit nicht um die Zulässigkeit von Beweismitteln, sondern um die *materielle* Pflicht zur Einführung bestimmter (Satzungs-)Regeln geht. Die Einführung des Videobeweises bedarf einer Regeländerung, sei es daß er der sofortigen Unterstützung des Schiedsrichters dient oder daß mit seiner Hilfe Entscheidungen überprüft und noch während des Spiels aufgehoben werden sollen. Ob eine solche Rechtspflicht zur Einführung bestimmter Regeln im Hinblick auf den Ablauf des Spiels, den Schiedsrichtereinsatz und dessen Überprüfbarkeit zu bejahen ist, hängt von den Rechtsverhältnissen der Beteiligten und der rechtlichen Qualifizierung der Vereinsmitgliedschaft ab.

³⁶ Beispielsfall: Ein Spieler wird wegen grob unsportlichen Verhaltens nach/ im Zusammenhang mit einem Spiel nicht für die Nationalmannschaft nominiert.

³⁷ Vgl. auch *Hilpert* (Fn. 3) S. 31.

³⁸ Dafür steht dem Hauptschiedsrichter eine Torkamera als Hilfsmittel zur Verfügung, um strittige Torentscheidungen wiederholt ansehen zu können und daraufhin seine endgültige Entscheidung zu treffen, vgl. Regel 330 der IIHF. Auch im sportgerichtlichen Verfahren werden Videoaufnahmen als Beweismittel nicht nur auf Disziplinarfälle beschränkt, vgl. DEB-Spielgericht, AZ.: 10/8-1997/98 vom 14.02.1998.

1. Rechtsverhältnisse der Beteiligten

Im nichtprofessionellen Bereich des DFB ist die klassische Struktur nach dem Ein-Verbands-Prinzip gegeben³⁹. Rechtsverhältnisse bestehen dabei nicht nur zwischen unmittelbaren Mitgliedern des Verbands⁴⁰, sondern auch im Rahmen der durch die Satzungsanerkennungen⁴¹ begründeten mittelbaren Mitgliedschaften (Verein – DFB, Sportler - DFB)⁴². Im professionellen Ligasport hingegen sind die Rechtsbeziehungen von einem Dreiecksverhältnis aus DFB, Ligaverband/DFL und Vereinen geprägt⁴³. Hier erfolgt die Satzungsunterwerfung der Vereine durch Vertrag, da die Mitgliedschaft im Ligaverband durch den Abschluß eines Lizenzvertrages mit dem Ligaverband erworben wird⁴⁴. Auch die Sportler sind regelmäßig nicht Vereinsmitglieder, sondern werden einzelvertraglich den Vereins- und Verbandsregeln unterstellt. Die Lizenzvereine sind somit unmittelbare, ordentliche Mitglieder im Ligaverband, welcher seinerseits unmittelbares, ordentliches Mitglied des DFB ist⁴⁵. Auch hier stehen die Vereine nur in einem mittelbaren Verhältnis zum DFB. Somit überlagern sich hier vertragliche und vereinsrechtliche Bindungen, die jedoch gleichermaßen als Rechtsverhältnisse zu qualifizieren sind.

2. Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche

Als Anspruchsgrundlagen zugunsten der Vereine kommen die §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (vormals „positive Vertragsverletzung“) und § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Wie unter IV. 1. erörtert, besteht mit der (mittelbaren) Mitgliedschaft eine Sonderrechtsbeziehung zwischen den Vereinen, dem DFB und der DFL⁴⁶. Damit ist ein Schuldverhältnis gegeben und grundsätzlich der Anwendungsbereich für vertragliche Schadenersatzansprüche eröffnet⁴⁷. Entscheidende Frage ist, ob die Einführung des Videobeweises eine schuldrechtliche Pflicht war, gegen die verstoßen wurde⁴⁸. Gleichermaßen rückt auch im Rahmen der Prüfung des § 823 Abs. 1 BGB die Bestimmung einer Pflichtverletzung in den

³⁹ Vgl. PHBSportR/Summerer 2. Teil/Rn. 105 f. (S. 120).

⁴⁰ Bei den Dachverbänden sind dies i.d.R. die unteren (Landes)Verbände, bei diesen wiederum die Sportvereine, vgl. § 7 Abs. 2a DFB-Satzung.

⁴¹ Dies basiert auf einer sog. „Doppelverankerung“ in den Verbands- und Vereinssatzungen.

⁴² Pfister/Steiner (Fn. 17) S. 241 f.; Reichert (Fn. 9) Rn. 509 ff.

⁴³ Vgl. Summerer SpuRt 2001, 263 f.; PHBSportR/Summerer 2. Teil/Rn. 38, 105 f. (S. 94 f., 120); Buchner RdA 1982, 1 ff.; Meyer-Cording RdA 1982, 1 ff.

⁴⁴ Vgl. § 8 Ligaverband-Satzung; Hierdurch erhalten sie gleichzeitig das Recht, die Lizenzliga als Vereinseinrichtung des DFB zu nutzen.

⁴⁵ § 7 Abs. 2 b Ligaverband-Satzung.

⁴⁶ Vgl. auch Linnenbrink/Hofmeister SpuRt 1996, 127.

⁴⁷ Zur Anwendung der positiven Vertragsverletzung auf die Mitgliedschaft siehe K. Schmidt JZ 1991, 157, 160, 162; Helms Schadenersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Vereinsmitgliedschaft, 1998, S. 18 ff.

⁴⁸ Zu den Voraussetzungen im einzelnen siehe Heermann/Götze Zivilrechtliche Haftung im Sport, § 3 I. 2.

Mittelpunkt. Da absolute Rechte der Vereine nicht betroffen sind⁴⁹, kommt allenfalls die Verletzung der Mitgliedschaft als sonstigem Recht nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht⁵⁰. Hierzu müßte die Pflicht zur Einführung technischer Neuerungen elementarer Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts sein.

Dogmatisch verfehlt wäre es, diese Pflicht als reine Nebenpflicht im Sinne einer Schutzpflicht zu verstehen⁵¹. Da es um die Art und Weise der Durchführung des Fußballspiels anhand der Spielregeln geht und es sich hierbei um einen zentralen Gegenstand der Verwirklichung des Vereinszwecks des DFB handelt (Präambel und § 4 d) der DFB-Satzung), ist dies als (Haupt)Leistungspflicht einzuordnen⁵². Weil einzelne Modalitäten der Leistungshandlung des Schuldners nicht selbständig einklagbar sind, kommen somit allenfalls Sekundäransprüche (Schadenersatz) in Betracht, wenn eine schuld- oder deliktsrechtliche Pflichtverletzung des DFB vorliegt. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Einführung des Videobeweises während des Spiels ist somit die Bestimmung des Schutzbereichs schuldrechtlicher Pflichten und der Mitgliedschaft nach § 823 Abs. 1 BGB.

3. Schutzbereich schuldrechtlicher Pflichten und des § 823 Abs. 1 BGB

a) Die Mitgliedschaft

Die Beantwortung dieser Frage wird durch das Verständnis der Mitgliedschaft bestimmt. Die Mitgliedschaft ist die Gesamtheit aller Rechtsbeziehungen, d.h. aller Rechte und Pflichten zwischen dem Mitglied und dem Verein⁵³. Sie ist einerseits als Rechtsverhältnis zu qualifizieren⁵⁴ und stellt andererseits auch ein subjektives Recht dar⁵⁵, welches vom BGH als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt ist⁵⁶. Der auch im Rahmen besonderer Schuldverhältnisse des Vereinsrechts zu gewährende deliktsrechtliche Schutz von Rechtspositionen erfaßt nach dem BGH jedoch grundsätzlich nur den „Kern“ der Mitgliedschaft⁵⁷.

⁴⁹ Die wirtschaftlichen Folgen eines „unberechtigten“ Abstiegs o.ä. sind von § 823 Abs. 1 BGB nicht erfaßte mittelbare Vermögensschäden.

⁵⁰ Die Mitgliedschaft wird von der Rspr. als sonstiges Recht anerkannt, vgl. BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877 (sog. „Schärenkreuzer-Fall“).

⁵¹ Vgl. aber *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 11 f., 14 ff.

⁵² Zur dogmatischen Abgrenzung siehe *MünchKomm/Kramer* Einl. Band 2 Rn. 79, § 241 Rn. 17; *Palandt/Heinrichs* vor § 241 Rn. 5 f.; § 242 Rn. 25.

⁵³ *MünchKomm/Reuter* § 38 Rn. 1 ff.; *Palandt/Heinrichs* § 38 BGB Rn. 1; *Soergel/Hadding* § 38 Rn. 3a.

⁵⁴ *Lutter AcP* 180 (1980), 84, 119; *K. Schmidt JZ* 1991, 157, 160.

⁵⁵ Siehe hierzu BGHZ 110, 323, 327 (Schärenkreuzer); *MünchKomm/Reuter*, § 38 BGB Rn. 12 ff.; *K. Schmidt Gesellschaftsrecht*, 3. Aufl. 1997, S. 549 m.w.N.; *Lutter AcP* 180 (1980), 84, 101; *Helms* (Fn. 47) S. 64 ff. passim.; *Reuter, AcP* 197 (1997), 322 ff.

⁵⁶ BGHZ 90, 92, 95; 110, 323. Vgl. *MünchKomm/Reuter* § 823 Rn. 12 ff.

⁵⁷ Vgl. BGHZ 110, 323, 327, 334.

b) Grundzüge der Argumentation zur Bejahung einer Rechtspflicht

Eine Rechtspflicht zur Videoauswertung wurde bisher lediglich von *Wagner/Bücker* bejaht⁵⁸. Begründet haben sie dies im wesentlichen mit drohenden Vermögensschäden bei den Vereinen. Da die Mitgliedschaft als Recht zu schützen sei, sollen in einer Parallele zur Haftung von Veranstaltern und Anlagenbetreibern Verkehrspflichten für den DFB entstehen⁵⁹. Diese sollten sowohl eine Haftung „ähnlich der positiven Vertragsverletzung“ als auch nach § 823 Abs. 1 BGB begründen. Damit wird nicht nur der Kern der Mitgliedschaft dem Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB unterstellt, sondern grundsätzlich jede *Beeinträchtigung* von Mitgliedschaftspositionen als tatbestandsmäßig im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert. Korrekturen dieses extensiven Anwendungsbereichs werden erst auf der Ebene der Verkehrspflichten oder im Rahmen der Rechtswidrigkeit vorgenommen⁶⁰.

Wollte man diesen Ansatz weiter fundieren, müßte man die zwischen Verein und Mitglied bestehende Treuepflicht heranziehen⁶¹. Diese umfaßt auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung entsprechend den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen⁶², den man dann als Gebot der Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei der Umsetzung der Satzungsregelungen auslegen müßte. Eine solche Verpflichtung zur nicht bloß willkürfreien, sondern auch durch bestimmte technische Standards abgesicherten Anwendung des vereinseigenen Regelwerkes könnte sich auch aus dem teilweise in den Regelwerken des DFB verankerten⁶³ und im übrigen allgemein anerkannten Grundsatz des „Fair play“ ergeben⁶⁴.

c) Ablehnung der Rechtspflicht für Entscheidungen während des Spiels

Die dargestellte Argumentation begegnet jedoch durchgreifenden Bedenken und ist im Ergebnis abzulehnen. Auch wenn man die Mitgliedschaft nicht bloß als eine Rechtsposition oder ein Bündel von Rechtsverhältnissen, sondern als eine Einheit eigener Art versteht⁶⁵, müssen zur Bejahung der Tatbestandmäßigkeit einer Verletzung konkrete Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds gegenüber dem Verein betroffen sein⁶⁶. Auch der BGH

⁵⁸ *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 16, 21 f.

⁵⁹ *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 14 ff.

⁶⁰ So im Ergebnis die Vorgehensweise von *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 16 ff.

⁶¹ Diese ist selbstverständlicher Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses, BGHZ 110, 323, 330. Eingehend zu diesen Pflichten *Lutter AcP* 180 (1980), 84, 120 ff.

⁶² BGHZ 110, 323, 327; *Reichert* (Fn. 9) Rn. 615.

⁶³ Vgl. Regel 12 „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“ der Fußballregeln des DFB.

⁶⁴ Vgl. auch die Erklärung des Konstanzer Arbeitskreises hierzu in *SpuRt* 1998, 261 f.

⁶⁵ Grundlegend hierzu *Gierke* Genossenschaftstheorie, S. 174 ff. Vgl. auch *Lutter AcP* 180 (1980), 101, 130; *K. Schmidt* (Fn. 55) S. 549 m.w.N.; *Reuter FS Lange*, S. 709; kritisch hierzu auch *Helms* (Fn. 47) S. 64 ff.

⁶⁶ Vgl. *MünchKomm/Reuter* § 38 BGB Rn. 19 m.w.N. Insoweit geht auch der bei *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 14 Fn. 20 zu findende Hinweis auf *Pfister*, *WFV* Heft Nr. 25 S. 67, fehl. Von *Pfister* wird dort nur das allgemeine Bestehen von Rechtspflichten im Verhältnis der Beteiligten bejaht, welche von ihm erst anhand konkreter

hat bisher lediglich in der sog. „Schärenkreuzer-Entscheidung“ einen Schadenersatzanspruch zugebilligt, wenn die Mitgliedschaft in ihrem „Kern“ betroffen ist, im übrigen aber ausdrücklich offen gelassen, ob jede Beeinträchtigung des Mitgliedschaftsrechts ausreicht oder dieses unmittelbar in seinem Bestand betroffen sein muß⁶⁷.

aa) Zur Beantwortung der Frage, was zum geschützten Kern der Mitgliedschaft gehört, kann man sich zunächst noch mit der Formulierung behelfen, daß die Mitgliedschaft entweder völlig oder in Teilen entzogen werden muß, was u.a. bei Eingriffen in Mitverwaltungs- oder Wertrechte zu bejahen ist⁶⁸. Im übrigen bereitet aber die Bestimmung des geschützten Umfangs der Mitgliedschaft erhebliche und bisher noch nicht geklärte Probleme⁶⁹, die im Rahmen dieser Betrachtung nicht abschließend erörtert werden können. Die Frage der Einführung technischer Neuerungen kann jedoch im Wege der Negativauslese aus dem geschützten Kernbereich der Mitgliedschaft ausgeschieden werden.

bb) Die Bestimmung des Umfangs der Mitgliedschaft als absolutes Recht muß normativ erfolgen. Einen klar abgegrenzten Inhalt gleich dem Eigentum oder anderer von § 823 Abs. 1 BGB erwähnter Herrschaftsrechte gibt es bei der Mitgliedschaft nicht. Eine Verletzung liegt nur vor, wenn entweder Mitgliedschaftsbefugnisse usurpiert werden⁷⁰ oder das Mitglied bei Wahrnehmung von Befugnissen oder der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen behindert wird (= negative Verletzungshandlungen)⁷¹.

Eine solche Verletzung ist aber allein mit der Nichtaufnahme bestimmter Regelungen in eine Satzung nicht zu bejahen. Das skizzierte Problem der genauen Bestimmung des objektiven Zuweisungsgehalts der Mitgliedschaft kann nicht so gelöst werden, daß man bei jeder Berührung mit Vermögensinteressen eine Verletzung bejaht und Korrekturen erst auf der Ebene von Verkehrspflichten vornimmt⁷². Die Parallele zur Haftung der Sportveranstalter, Anlagenbetreiber oder, noch allgemeiner, der Verkehrssicherungspflichten überzeugt hier nicht. Denn bei diesen Fällen steht die Verletzung eines von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsguts (zumeist von Körper, Gesundheit oder Eigentum) bereits fest und nur die Verantwortlichkeit des Schädigers für seine Handlung oder Unterlassung ist festzustellen. Da

Fallkonstellationen präzisiert und hinsichtlich von Vermögensschäden sogar abgelehnt werden, *Pfister* a.a.O., S. 68 ff., 73 f. Genau eine derartige Haftung wäre aber die Konsequenz der von *Wagner/Bücker* vertretenen Auffassung.

⁶⁷ BGHZ 110, 323, 334.

⁶⁸ *Reichert* (Fn. 9) Rn. 1957. Weitere Beispiele bei *Habersack* Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht, 1996, S. 258 ff.

⁶⁹ Vgl. die passim. Darstellungen von *Helms* (Fn. 47) S. 64 ff.; *Reuter* AcP 197 (1997), 322, 327 ff. m.w.N.; grundlegend *Habersack* (Fn. 68) S. 117 ff., 149 ff.; zusammenfassend *MünchKomm/Reuter* § 38 Rn. 12 ff.

⁷⁰ *Mertens* FS R. Fischer, S. 461, 496 ff.; *K. Schmidt* JZ 1991, 157, 159.

⁷¹ Vgl. *MünchKomm/Reuter* § 38 Rn. 16 f. m.w.N. zum Streitstand.

⁷² So im Ergebnis aber *Wagner/Bücker* (Fn. 4) S. 15.

bei der Mitgliedschaft aber gerade deren Verletzung erst festgestellt werden soll, wäre das Abstellen auf die Verletzungshandlung zur Bestimmung der Verletzung ein Zirkelschluß.

cc) Ein Blick auf die Kernbereichslehre⁷³ des Gesellschaftsrechts fundiert diese Bewertung weitergehend. Die Regeländerungen zur Einführung des Videobeweises müßten durch eine Änderung der Spielordnung oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfolgen, letztlich in Umsetzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Würde ein solcher Beschluß abgelehnt, wäre für das antragstellende Mitglied eines Vereins/ einer Gesellschaft nur dann eine Verletzung von Gesellschafterrechten zu bejahen, wenn es sich zumindest um den Kernbereich unentziehbarer Rechte handeln würde⁷⁴. Hierzu sind die Spielregeln des DFB und deren Umsetzung aber gerade nicht zu zählen. Wohl hat das Mitglied einen Anspruch darauf, nicht entgegen bestehenden vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden⁷⁵. Hiervon zu trennen ist aber die Frage, wie diese Bestimmungen zustande kommen und verändert werden. Eine Änderung des Regelwerkes hat grundsätzlich auf dem Wege verbandsinterner Willensbildung zu erfolgen. Mißlingt dabei die Durchsetzung des eigenen Willens seitens eines Mitglieds, kann nicht automatisch eine Verletzung der Mitgliedschaft angenommen werden. Die Aufstellung und Ausgestaltung der Spielregeln im Sport ist dem Bereich der privatautonomen Regelungsbefugnisse des Verbandes nach Art. 9 GG zuzuordnen. Eine staatliche Kontrolle zum Schutz der Rechte der Mitglieder kann hier nur in Willkürfällen anerkannt werden. Im übrigen ist die Ausgestaltung des Regelwerkes aber dem Verband, der in diesem Sinne den Mehrheitswillen der Mitglieder zum Ausdruck bringt, überlassen. Diese Regelungsfreiheit als Folge der Verbandsautonomie würde umgangen oder verletzt, wenn bei jeder Berührung mit Vermögensinteressen einzelner Mitglieder eine Verletzung subjektiver Rechte bejaht und damit das Regelwerk gerichtlicher Kontrolle unterworfen würde⁷⁶.

dd) An dieser Stelle zeigt sich ein entscheidender Unterschied zum Schärenkreuzer-Fall. Bei diesem hatte sich das Mitglied im Hinblick auf eine jahrelang bestehende Satzungsregelung eingerichtet und die bestehende Regelung wurde unter Verweigerung von Übergangsfristen abgeändert. Vergleichbar wäre dies im Hinblick auf den Fußball etwa mit einem Entschluß, die zweite oder dritte Liga in Gänze abzuschaffen oder die Anzahl der Mannschaften drastisch zu reduzieren. Würde ein solcher Beschluß kurzfristig und ohne Übergangsfristen gefaßt, wäre ein berechtigtes Vertrauen der Vereine in den Schutz ihrer Vermögensinteressen betroffen. Hingegen ist bei Einführung von Neuerungen der

⁷³ Siehe nur *Schmidt* (Fn. 55) S. 476 ff.

⁷⁴ *Schmidt* (Fn. 55) S. 478 f.

⁷⁵ Vgl. nur BGHZ 110, 323, 327 m.w.N.

⁷⁶ Vgl. auch *Pfister* SpuRt 1998, 221, 224.

bestehenden Spielregeln ein solches Vertrauen gerade noch nicht erwachsen. Damit besteht auch kein Grund, hier einen deliktsrechtlichen Schutz dieser Interessen zu gewähren. Zu beachten ist weiterhin, daß das Mitglied den bestehenden Regeln nicht nur mit dem Beitritt zustimmte, sondern nach diesen auch jahrelang unwidersprochen gehandelt hat. Erachtet es nun eine konkrete Ausgestaltung von Satzungsregelungen für änderungsbedürftig, muß das Mitglied diese Meinungsverschiedenheit zunächst auf verbandsinternem oder gerichtlichem Wege klären lassen. Dies ist eine Folge der dem Mitglied gegenüber dem Verein obliegenden Treuepflicht, zu welcher auch die Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden gehört⁷⁷. Unterläßt ein Mitglied eine solche verbandsinterne Klärung der angestrebten Regelung und wartet demgegenüber ab, bis sich ein Schaden bei ihm einstellt, verhält es sich rechtsmißbräuchlich nach § 242 BGB; nach der Auffassung des BGH muß es sich einen Ausschluß des Schadenersatzanspruchs aufgrund Mitverschuldens nach § 254 BGB gefallen lassen⁷⁸.

Im Ergebnis ist damit eine allgemeine Rechtspflicht des DFB zur Einführung technischer Neuerungen abzulehnen, so daß auch kein Schadenersatzanspruch entstehen kann. Eine gegenteilige Auffassung würde zu einer weiteren Verrechtlichung des Sports durch eine überzogene Pflichtenkonstruktion unter Zurückdrängung sportlicher Besonderheiten und der Verbandsautonomie führen. Da ein Schadenersatzanspruch schon dem Grunde nach nicht entstehen kann, braucht auf das weitere Problem der Art und Weise des Schadenersatzes (Neuansetzung oder Geldersatz) nicht näher eingegangen werden. Die Besonderheiten des Ligasports, insbesondere die Drittbetroffenheit der anderen Vereine, schließen hier die Neuansetzung als naheliegendste Form des Schadenersatzes weitgehend aus, so daß regelmäßig allenfalls ein Geldersatz in Betracht kommt⁷⁹.

V. Maßstäbe bei Regeländerungen zur Einführung technischer Neuerungen

1. Grundsätze für Regeländerungen

Da eine *Rechtspflicht* zur Einführung des Videobeweises oder anderer technischer Neuerungen an der Verbandsautonomie und dem Vorrang von Regeländerungen im Wege verbandseigener Willensbildung scheitert, soll nun weniger rechtlich und mehr *sportpolitisch* betrachtet werden, welche Maßstäbe bei der Einführung solcher Neuerungen zu beachten wären. Als Weg der Einführung kommt im Breitensport nur die Änderung der entsprechenden

⁷⁷ BGHZ 110, 323, 330 m.w.N.

⁷⁸ Vgl. BGHZ 110, 323, 329 ff.; Reichert (Fn. 9) Rn. 1735.

⁷⁹ Vgl. auch Grunsky (Fn. 17) S. 63, 71.

DFB-Ordnungen in Betracht. Im Bereich des Profisports ist zusätzlich eine vertraglich zugestandene Ermächtigung an die DFL denkbar⁸⁰.

Den Rahmen geben zwei grundsätzliche Interessenerwägungen vor. Einerseits kommt der Beachtung sportlicher und sportarttypischer Besonderheiten eine wesentliche Rolle zu. Andererseits sind die Interessen der beteiligten Vereine und Spieler an einer höheren sportlichen Gerechtigkeit und damit einhergehend wirtschaftlichen Planbarkeit zu berücksichtigen.

Für die juristische Umsetzung bietet eine Parallele zur Rechtsprechung zu Verkehrspflichten den dogmatischen Anknüpfungspunkt. Verkehrspflichten wurden vor allem im Bereich der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB entwickelt, um bei Verletzungen von Rechtsgütern durch ein Unterlassen Konkretisierungen nur allgemein bestehender Rechtspflichten vornehmen zu können oder eine Handlung als rechtswidrig einzustufen⁸¹. Die Auferlegung von bestimmten Verkehrspflichten bringt damit das im Rahmen der Privatautonomie schützenswerte Interesse des Handelnden an seinen Betätigungen mit den aus diesen Handlungen entstehenden (mittelbaren) Gefährdungen und Risiken für Rechtsgüter Dritter in Einklang⁸². Diese Situation ist mit der Konstellation der Einführung technischer Neuerungen vergleichbar, da auch hier konkrete Rechtspflichten nicht bestehen und Schäden allenfalls mittelbar entstehen können, etwa infolge des Rückzugs von Sponsoren nach einem (unberechtigten) Abstieg.

Überträgt man die zur Konkretisierung von Verkehrspflichten entwickelten Maßstäbe⁸³, ergeben sich folgende Grundfragen für die Einführung technischer Neuerungen im Sport:

- Ist die Technik zur Unterstützung von Schiedsrichterentscheidungen *geeignet und erforderlich* ?
- Ist die Technik hinreichend *ausgefeilt und sicher* ?
- Sind die mit der Einführung verbundenen *Kosten* für Vereine und Verbände *zumutbar*?
- Wird das *Spielgeschehen* nur geringfügig und in zumutbarer, die sportarttypischen Geschehensabläufe nicht verändernder und verzögernder Weise beeinträchtigt ?

⁸⁰ Zum Aspekt der Regelvorgabe durch die FIFA siehe unten V.

⁸¹ Vgl. *Heermann/Götze* (Fn. 47) § 3 II 1 a) und § 4 I 3 c); *PHBSportR/Fritzweiler* 5. Teil/Rn. 8 ff. (S. 335 ff.), *Staudinger/Hager* § 823 Rn. E 3.

⁸² Deshalb verlangen Verkehrspflichten von jedem, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern läßt, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahren notwendig sind, vgl. RGZ 121, 404; BGH, VersR 1975, 812, VersR 1998, 82 ff., NJW 1999, 573; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. E 25 ff.

⁸³ Vgl. *Börner Sportstätten-Haftungsrecht*, 1985, S. 72 ff., 137 ff.; *PHBSportR/Fritzweiler*, 5. Teil/Rn. 61 (S. 368).

Sollten alle diese Fragen mit „ja“ beantwortet werden können, ist ein hinreichend hoher Grad der Übereinstimmung der Interessen des Sports und der Beteiligten gegeben, um eine Einführung vorzunehmen.

Kernpunkt der *sportpolitischen* Diskussion wird zumeist die letzte Frage sein. Hier muß bewertet werden, ob technisch mögliche und finanzierbare Maßnahmen mit dem Charakter des Fußballsports vertretbar in Einklang zu bringen sind. Einerseits wird niemand das Interesse an der Verhinderung eines zweiten „Wembley-Tors“ bestreiten. Andererseits kann es nicht zu stundenlangen Diskussionen auf dem Spielfeld oder der Wiederholung eines Spiels des ersten Spieltages am Saisonende nach Durchlauf des Instanzenzuges kommen. Allgemein gültige juristische Wegweisungen können hier nicht vorgegeben werden, da stets nur im Einzelfall beurteilt werden kann, inwieweit sportartspezifisch „falsche“ Entscheidungen oder Spielergebnisse im Interesse der Durchführbarkeit des Ligabetriebs hingenommen werden müssen. Das dargelegte Schema soll damit lediglich ein Vorschlag zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Anspruch auf eine gerechte Entscheidung und der Beachtung sportlicher Besonderheiten darstellen.

2. Übertragung auf einzelne technische Möglichkeiten

Die Handhabbarkeit des entwickelten Schemas soll nun anhand einzelner technischer Neuerungen expliziert werden. Diese können zum einen die Schiedsrichter bei der Entscheidungsfindung unterstützen und zum anderen zur Überprüfung angeblicher Fehlentscheidungen während des Spiels herangezogen werden.

Bei der im Eishockey bereits eingeführten Möglichkeit der *Torkamera* entscheidet ein sog. Torrichter bei umstrittenen Situationen anhand der Kamerabilder einzig die Frage, ob der Ball die Linie überquert hat oder nicht. Da dies technisch sicher und mit einem vertretbarem Aufwand realisierbar ist, erfüllt die Torkamera die dargestellten Kriterien der Geeignetheit, technischen Ausgereiftheit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Zudem müßte der Torrichter nur in wenigen Ausnahmefällen kontaktiert werden und sind lange Diskussionen obsolet, so daß der Spielfluß auch im Fußball nicht mehr als bei einer Nachfrage des Schiedsrichters bei seinem Assistenten über ein Abseits o.ä. gestört würde. Der Einsatz einer Torkamera als zusätzlichem Kontrollinstrument auch im Fußball begegnet damit unter dem Blickwinkel der eingangs aufgestellten Kriterien keinen Bedenken⁸⁴.

⁸⁴ Demgegenüber wird trotz Befürwortung seitens Sepp Blatters vom zuständigen FIFA-Board deren Verwendung unter dem bekannten und unzutreffenden Hinweis auf die angebliche Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen verweigert, vgl. *FAZ* v. 17.03.2003. Hingegen soll jedoch bei der U17- WM in Finnland ein Torrichter probeweise zum Einsatz kommen.

Anders ist es hingegen bei einem flächendeckenden Einsatz von *Videokameras*. Wohl wäre dies zur Verminderung von Unsportlichkeiten etc. geeignet und im Profibereich auch wirtschaftlich zumutbar umzusetzen. Da eine Realisation jedoch verlangen würde, daß ein zusätzlicher Haupt- oder Oberschiedsrichter sich die umstrittene Szene wiederholt ansieht, um schließlich seine Erkenntnisse dem Feldschiedsrichter (per Funk) mitzuteilen, würde ein erheblicher Zeitraum bis zum Fällen einer Entscheidung vergehen. Hinzu kommt, daß die Intervention des Oberschiedsrichters erst während des schon wieder im Fluß befindlichen Spiels erfolgen müßte. Damit würde der Charakter des Fußballspiels wesentlich verändert. Hier bestehen essentielle Unterschiede zum Eishockey oder American Football, bei denen kleinere Spielfelder und ständige Spielunterbrechungen mehr Raum für Entscheidungen geben. Damit muß im Fußball eine ad hoc- Überprüfung von Schiedsrichterentscheidungen mittels Videokameras momentan noch abgelehnt werden.

Das zeitweilig diskutierte 3-D-Analyse-System „*Virtual-Replay*“, bei dem jede Spielszene in eine dreidimensionale computergenerierte Graphik verwandelt wird, scheitert an der Tatsache, daß die Aufbereitung einer Spielszene ca. 15 Minuten benötigt, womit schon die Geeignetheit zur Unterstützung des Schiedsrichters entfällt. Hingegen ist das im Nürnberger Frankenstadion bereits im Test befindliche sog. „*Cairos-System*“ mit einer Fehlerquote von 0,1 % in der Lage, in Echtzeit Informationen über die exakten Positionen von Ball und Spielern auf dem Feld zu liefern⁸⁵. Bei diesem stellt sich damit einerseits nur das Problem des zumutbaren Zeitraums der Entscheidungsfindung und der Kommunikation mit dem Schiedsrichter auf dem Platz, was für eine Verwendung allenfalls bei Abseits- und Torentscheidungen spricht⁸⁶. Andererseits kostet allein die Einführung dieses Systems 250.000 € pro Stadion, was die Zumutbarkeit selbst im Profibereich mehr als gefährdet.

VI. Sportpolitisches Sonderproblem: Das Beziehungsgeflecht FIFA - DFB

Nicht verkannt werden soll schließlich die Einbindung des DFB in den internationalen Fußballsport. Da sich der DFB gem. Art. 4 Nr. 3 des FIFA Statuts verpflichtet hat, die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA einzuhalten⁸⁷, stellt sich für ihn die Frage, ob er Hilfsmittel zur Unterstützung des Schiedsrichters nur nach den Vorgaben der FIFA einführen darf.

⁸⁵ Vgl. *Die Welt* v. 20.01.2003; *Der Spiegel* v. 2.12.2002 und <http://www.cairosag.de/deutsch/pages/faq.htm>.

⁸⁶ Analog dem heute schon verwendeten Signal des Schiedsrichterassistenten dürfte eine kurze Mitteilung an den Schiedsrichter technisch unschwer möglich sein.

⁸⁷ Im Fall eines Verstoßes gegen FIFA-Regelungen drohen dem DFB Sanktionen gem. Art. 40 des FIFA-Statutes.

Aus Sicht des deutschen Verbandsrechts steht es dem DFB trotz seiner Verpflichtung gem. Art. 4 des FIFA-Statutes frei, für Bundesligaspiele von den FIFA-Spielregeln abweichende Regelungen zu treffen⁸⁸. Es gehört zur Verbandsautonomie des DFB, frei darüber zu entscheiden, ob und inwieweit er Regelungen der ihm übergeordneten FIFA übernimmt. Bei Wertungskollisionen gebührt dann dem staatlichen Recht Vorrang.

Da auch die (mittelbaren) Mitglieder des DFB sich diesem gegenüber auf den Schutz des deutschen Rechts berufen können, entsteht für diesen die Zwangslage, eventuell bewußt gegen FIFA-Reglements verstoßen zu müssen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein deutsches Gericht auf der Basis der Unterscheidung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß die Neuansetzung eines Spiels anordnen würde, denn diese Unterscheidung ist nach Regel V Abs. 2 der FIFA-Fußballregeln unzulässig, da „Entscheidungen (des Fußballschiedsrichters) über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, endgültig sind“⁸⁹. Derartige Szenarien als Folge der Einbindung des Sports in internationale Bezüge sind bisher kaum aufgetreten, so daß auch deren rechtliche Behandlung noch Klärungsbedarf aufweist. Der DFB kann sich aber grundsätzlich nicht mit dem Hinweis auf die FIFA der Geltung des deutschen Rechts entziehen. Deshalb ist ihm auch die Hinnahme von Sanktionen gemäß Art. 40 Nr. 3 des FIFA-Statutes zumutbar. Im übrigen muß eingestanden werden, daß das deutsche Recht bei Interessenkollisionen zwischen FIFA und DFB nicht als Lösungsmaßstab dienen kann, sondern hier unter Beachtung der rechtlichen Bindungen beider Rechtssubjekte an das jeweilige staatliche Recht ein im wesentlichen sportpolitisch geprägter Ausgleich zu finden ist.

VII. Zusammenfassung

Die Beurteilung der Verwendung von Videoaufzeichnungen im Fußballsport muß grundlegend nach deren prozessualer Anwendung im Sportgerichtsverfahren einerseits und als Kontrollmittel während des Spiels andererseits differenzieren. Die Anwendung im Sportgerichtsverfahren ist langjährig geübte und rechtlich anerkannte Praxis. Demgegenüber besteht im Bereich unmittelbar spielleitender Entscheidungen des Schiedsrichters keine materielle Rechtspflicht des DFB zur Einführung des Videobeweises oder anderer technischer Neuerungen, da dies unzulässig in seine Verbandsautonomie eingreifen würde.

Die Aufnahme einer entsprechenden Rechtspflicht in Satzungen oder auch die Einzelentscheidung über die Anwendung eines technischen Hilfsmittels muß sich an

⁸⁸ Für das parallele Problem des Verhältnisses DFB – Landesverbände siehe *Pfister* SpuRt 1996, 48, 49; LG Stuttgart, SpuRt 1995, S. 73. Diese Grundsätze gelten auch im Verhältnis DFB – FIFA.

⁸⁹ Vgl. auch *Lenz/Imping* SpuRt 1994, 226.

Verhältnismäßigkeitskriterien orientieren. Entscheidender Punkt ist dabei das Gebot des Erhalts der sportartspezifischen Besonderheiten des Fußballspiels. Die Unterteilung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße ist hierfür ungeeignet.

Ingesamt sind damit aufgeregte Forderungen nach der angeblich überfälligen Einführung des Videobeweises am Ende so mancher Spieltage zwar kein Lärm um Nichts. Des Pudels Kern ist jedoch einmal mehr das Spannungsverhältnis zwischen den Besonderheiten der Sportausübung einerseits und den schützenswerten (wirtschaftlichen) Interessen der daran Beteiligten andererseits, welches auch in der Frage des Videobeweises primär im Wege verbandsinterner Willensbildung und nur sekundär durch die Inanspruchnahme staatlichen Rechtsschutzes zu lösen ist.